



Statuten der Grünen Bildungswerkstatt Burgenland

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Grüne Bildungswerkstatt Burgenland“. Der Sitz ist in Eisenstadt. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslands Burgenland.
2. Der Verein "Grüne Bildungswerkstatt Burgenland" ist Mitglied beim Verein "Grüne Bildungswerkstatt" mit Sitz in Wien. Der Verein "Grüne Bildungswerkstatt Burgenland" unterliegt als Mitgliedsverein dem Statut des Vereins "Grüne Bildungswerkstatt", sofern es Bestimmungen über die Mitgliedsvereine enthält, sowie den durch die Generalversammlungen der "Grünen Bildungswerkstatt" gefassten Beschlüsse.

§ 2: Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die politische Bildungsarbeit im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene, insbesondere unter Berücksichtigung der ökologischen und gesellschaftspolitischen Problemdarstellungen, im Rahmen der für die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und auf Grundlage des Grünen Programms in seiner jeweils gültigen Fassung, in unmittelbarer und gemeinnütziger Weise zu fördern.
2. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (§ 34 - 47 BAO).
3. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Bildungsveranstaltungen aller Art, wie Kurse, Werkstätten, Seminare, Webinare, Vorträge, Ausstellungen, Animationstreffen, Versammlungen, Exkursionen und Diskussionen
 - b) Herausgabe von Druckwerken, Filmen und anderen digitalen Kommunikationsmitteln
 - c) Einrichtung neuer Medien, einer Bibliothek, eines Archivs, einer Videothek
 - d) Veranstaltung von Diskussionen, Enqueten, wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen
 - e) Auftragsvergabe und Realisierung wissenschaftlicher Forschungsprojekte bzw. Gutachten
 - f) Vergabe von Stipendien
 - g) Unterstützung von Initiativen zur Förderung politischer Bildung
 - h) andere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung politischer Bildung

§ 3: Aufbringung der Mittel

Die Mittel hierzu werden durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, Verkauf von Publikationen, Teilnahmebeiträge sowie durch Spenden und (öffentliche) Subventionen aufgebracht.

§ 4: Mitglieder

Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein, welche sich in besonderer Weise für die oben angeführten Ziele interessieren, engagieren oder qualifizieren.

Die Mitglieder sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) beratende Mitglieder

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder: Sie können nur physische Personen sein. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erklären sie schlüssig ihr Einverständnis mit den Zielen des Vereins und ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit. Sie besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Fördernde und beratende Mitglieder: Sie können sowohl physische als auch juristische Personen sein. Sie besitzen kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben jedoch das Recht der Teilnahme und Antragstellung bei der Generalversammlung.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen, Versammlungen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung zu besuchen und zu benützen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der von der Generalversammlung beschlossen wird. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein darüber hinaus durch einmalige oder wiederkehrende Sonderbeiträge. Beratende Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre politische, juristische oder wissenschaftliche Beratung.

§ 6: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder aller Kategorien werden vom Vorstand aufgenommen. Dabei ist die bisherige Tätigkeit der AufnahmewerberInnen zu beachten. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die ProponentInnen.
2. Aufnahmeansuchen können mit Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

4. Der Austritt ist dem Verein mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Eine Anrufung der Generalversammlung ist möglich, deren Entscheidung ist endgültig.
5. Der Ausschluss kann erfolgen wegen schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins gerichtet sind, oder bei Wegfall der allgemeinen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§5).
6. Die Mitgliedschaft wird ruhend gestellt, wenn mehr als zwei Mitgliedsbeiträge ausständig sind. Dies hat eine Aussetzung der Rechte der Mitglieder zur Folge und kann bei dauerhafter Uneinbringlichkeit des Mitgliedsbeitrags zur Streichung der Mitgliedschaft führen.

§ 7: Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 8: Organe des Vereines

Die zentralen Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Rechnungsprüfung
- e) das Schiedsgericht (Schlichtungsstelle)

§ 9: Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Diese haben Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Fördernde und beratende Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und haben Rede- und Antragsrecht. Sie besitzen kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Die Einberufung obliegt der/dem Obfrau/mann, bei deren/dessen Verhinderung der/dem StellvertreterIn.
4. Die Generalversammlung ist drei Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Unter "schriftlich" im Sinne der Geschäftsordnung wird die Übermittlung per Post oder per eMail verstanden.
5. Eine außerordentliche Generalversammlung ist von der/dem Obfrau/mann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich bei ihr/ihm fordert, im Verhinderungsfalle der/des Obfrau/mannes obliegt die Einberufung der/dem StellvertreterIn. Auch der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen beschließen.

6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist, jedenfalls eine halbe Stunde nach Einberufungstermin.
7. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei
 - a. Statutenänderungen
 - b. Freiwilliger Auflösung des VereinesIn diesen beiden Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
8. Schriftliche Eingaben zu vorher bekanntgegebenen Anträgen sind zulässig.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

1. a) Grundsätzliche Beschlüsse über die Vereinstätigkeit
b) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Beirats und des Vorstands
c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
d) Wahl des Vorstands bzw. dessen Abwahl im Fall eines erfolgreichen Misstrauensvotums. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
e) Beschlussfassung über die Budgetvoranschläge und Entgegennahme der Rechnungsabschlüsse des Vereins
f) Änderung der Statuten (mit 2/3 Mehrheit)
g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins (mit 2/3 Mehrheit)
h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Generalversammlung.
2. Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu bestellen und zu beschließen, wem diese/r nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Es soll grundsätzlich einer Organisation mit ähnlichen Zwecken zufallen.
3. Nähere Bestimmungen über die Generalversammlung können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 11: Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Durchführung der Arbeiten gemäß den allgemeinen Richtlinien der Generalversammlung verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus 4-7 von der Generalversammlung gewählten Personen und einer/m Delegierten des Landesvorstandes der Burgenländischen GRÜNEN. Die Einhaltung der Parität muss in jedem Fall gewährleistet sein.
3. Der Vorstand besteht (zumindest) aus
 - a. Der/dem Obfrau/mann
 - b. Der/dessen StellvertreterIn
 - c. Der/dem FinanzreferentIn
 - d. Der/dem SchriftführerIn
4. Die/der Obfrau/mann und die/der FinanzreferentIn werden in der jeweiligen Funktion von der Generalversammlung in Einzelwahl direkt gewählt. Die anderen Funktionen sowie allfällige Delegationen wählt der Vorstand aus seiner Mitte.

5. Der/die StellvertreterIn der/des Obfrau/Obmannes vertritt diese/n bei Verhinderung in allen Angelegenheiten und beinhaltet dies auch die ersatzweise Vertretung in Gremien.
6.
 - a) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit hat die/der Obfrau/mann Dirimierungsrecht.
 - b) Angelegenheiten, die in einem Umlaufbeschluss abgestimmt werden, sind gültig beschlossen, wenn alle Vorstandsmitglieder verständigt wurden, kein Vorstandsmitglied einer Beschlussfassung im Umlaufweg widerspricht und innerhalb von drei Werktagen eine absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder zugestimmt hat. Alle Umlaufbeschlüsse sind im Rahmen der nächstfolgenden Vorstandssitzung mit ihrem Inhalt und Ergebnis zu Protokoll zu nehmen.
7.
 - a) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
 - b) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds hat der Vorstand das Recht mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein anderes wählbares Mitglied nachzunominieren, muss jedoch die nachträgliche Bestätigung bei der nächstfolgenden Generalversammlung einholen.
 - c) Nachnominierte Vorstandsmitglieder besitzen die selben Rechte und Pflichten wie ein von der Generalversammlung gewähltes Vorstandsmitglied. Innerhalb einer Funktionsperiode können maximal zwei gewählte ausgeschiedene Vorstandsmitglieder durch Nachnominierung ersetzt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von mehr als zwei gewählten Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Funktionsperiode hat der verbleibende Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, um den Vorstand wieder zu ergänzen.
8.
 - a) Der Vorstand wird von der/dem Obfrau/mann bzw. deren/dessen StellvertreterIn schriftlich per eMail einberufen.
 - b) Der Vorstand kann sowohl in physischer Zusammenkunft (Sitzungen, Klausuren) als auch fernmündlich (Telefon-/Videokonferenzen) tagen.
 - c) Zur dringlichen Beschlussfassung in einer Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung kann die Obfrau/der Obmann eine Beschlussfassung des Vorstands im Umlaufweg in nachvollziehbarer Form über das Internet festlegen.
9. Eine Vorstandssitzung muss auf schriftlich geäußerten Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

1.
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der durch die Generalversammlung festgelegten Richtlinien.
 - b) Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel der Grünen Bildungswerkstatt Burgenland.

2. Bestellung und Kündigung von Angestellten des Vereines. Der Vorstand ist befugt, bei Bedarf und Vorhandensein der entsprechenden finanziellen Mittel eine/n GeschäftsführerIn für die laufenden Geschäfte des Vereines zu bestellen.
3. a) Wahl je einer/eines Delegierten in den Landesvorstand und in den Landesauschuss der Burgenländischen GRÜNEN.
b) Wahl der Delegierten in den Erweiterten Bundesvorstand und in die Generalversammlung der Grünen Bildungswerkstatt sowie in allfällige andere Gremien.
4. Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
5. Ernennung der Mitglieder des Beirats.

§ 13: Vertretung nach außen, Befugnis bei dringenden Angelegenheiten

1. Der Verein wird nach außen durch die/den Obfrau/mann vertreten, im Verhinderungsfall durch deren/dessen StellvertreterIn. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der/des Obfrau/manns.
2. Die/der Obfrau/mann ist auf Basis von Vorstandsbeschlüssen zeichnungsberechtigt. Das Protokoll wird von der/dem Obfrau/mann und der/dem SchriftführerIn, bzw. im Verhinderungsfall deren StellvertreterInnen oder nötigenfalls einem anderen stimmberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
3. Die/der Obfrau/mann ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, im Zweitzzeichnungsprinzip mit ihrer/seiner StellvertreterIn oder der/dem SchriftführerIn zu unterfertigen.
4. In Geldangelegenheiten gilt das Zweitzzeichnungsprinzip zwischen Obfrau/mann (ggfs Geschäftsführung) und FinanzreferentIn. Im Innenverhältnis sind die genannten Personen bis Euro 400,00 alleine zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung auf weitere Vorstandsmitglieder erweitern.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands bzw. sind die Gebarungsrichtlinien der Grünen Bildungswerkstatt in jeweils geltender Fassung einzuhalten.
6. Bei Gefahr in Verzug ist die/der Obfrau/mann befugt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Diese Befugnis gilt sowohl für das Außen- wie für das Innenverhältnis.

§ 14: Der Beirat

Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat einrichten.

1. Der Beirat ist für die wissenschaftliche, konzeptive und kulturelle Beratung und Betreuung der Grünen Bildungswerkstatt Burgenland zuständig.
2. Seine Mitglieder werden vom Vorstand ernannt und haben Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung.

3. Die Beiratstätigkeit beinhaltet unter anderem
 - a) das Erarbeiten von Vorschlägen für Bildungsangebote
 - b) Feedback zur Evaluierung von Bildungsangeboten
 - c) konkrete Beratung für Bildungsprojekte
 - d) Visionsarbeit und Zusammenarbeit durch Austausch und Vernetzung.

§ 15: Die Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss und die Gebarung des Vereins sind gemäß dem Bundesgesetz zur Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik (BGBl. 369/1984 in der geltenden Fassung) im Rahmen des Bundesvereins der Grünen Bildungswerkstatt durch zwei Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (oder durch zwei Buchprüfer und Steuerberater im Sinne der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung (BGBl 125/1955 in der geltenden Fassung) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen und der Jahresabschluss im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 16: Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Jeder der Streitparteien nominiert innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach zwei Wahlgängen das Los. Das Schiedsgericht hat seine Beratungen ohne Verzug durchzuführen und innerhalb von drei Monaten seine Entscheidung zu treffen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidung ist endgültig.
2. Vor der Beratung des Schiedsgerichtes hat dieses die Funktion einer Schlichtungsstelle. Es leitet eine verpflichtende Aussprache der beiden KontrahentInnen und versucht, mit diesen zu einer gemeinsamen Lösung des Problems zu kommen. Die/der SchiedsrichterIn der Schlichtungsstelle hat den Gremien des Vereins von dieser Aussprache zu berichten.

In der vorliegenden Fassung beschlossen von der Generalversammlung am 27.02.2015.